

Satzung der Stadt Lorch über die Benutzung der städtischen Feldwege (Feldwegeordnung)

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I S. 66), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorch/Rhein in ihrer Sitzung am 09. Mai 1983 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Stadt stehende Wegenetz einschließlich der Fußpfade der gesamten Gemarkung mit Ausnahme:

- a) der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze,
- b) der Waldwege.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören:

1. Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen.
2. Flügelmauern, die beim Tiefer- oder Höherlegen eines Grundstücks nötig werden, hat der sein Grundstück Senkende oder Hebende auf seine Kosten herzustellen und zu unterhalten. Die Mauern sind so weit von der gemeinsamen Grenze an aufzuführen, dass der Nachbar seine Grenzzeile maschinell bearbeiten kann.
3. Der Luftraum über dem Wegekörper.
4. Der Bewuchs.
5. Die Beschilderung.

§ 3

Bereitstellung

Die Stadt gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Weingesetzes vom 21.09.1971 (GVBl. I S. 243).

§ 4

Zweckbestimmung

1. Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben (z.B. Herbstordnung).
2. Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, Campingplätzen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen oder zum Verlegen und Ausbessern von Versorgungsleitungen, ist mit Gestattung des Magistrates zulässig. Die Benutzung des Wegenetzes durch den Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.

Der Gestattungsvertrag (§ 535 ff BGB) ist entgeltlich und bemisst sich nach dem Grade der Inanspruchnahme oder dem wirtschaftlichen Vorteil durch den Benutzer.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

1. Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder teilweise durch den Magistrat beschränkt werden.

Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

2. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen.
3. Bei Gefahr im Verzuge kann von der ortsüblichen Bekanntgabe abgesehen werden.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feldwege

1. Es ist unzulässig,
 - a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund eines wettermäßig bedingten Zustandes (Z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 - b) Fahrzeuge, vornehmlich Raupenfahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen (z.B. Schleifen durch Anlagen von Hemmschuhen) oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden,
 - c) beim Einsatz von Fahrzeugen, vornehmlich Raupenfahrzeugen, Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigen Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben,
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden und Unkraut zu säubern und Erde sowie Unkraut auf den Wegen liegenzulassen,
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen, oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 - f) auf die Wege Flüssigkeit oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt und die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann,
 - g) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Anschütten von Kämmen, Ablagern von Unkraut, Rebenreisig und dgl. in den Gräben, sowie deren Zupflügen,
 - h) auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 - i) auf geteerten Wegen und Betonstraßen Holz, Pflanzenreste, Rebenreisig oder Abfälle zu verbrennen; auf den übrigen Wegen ist das Verbrennen nur gestattet, wenn andere Wegebenutzer nicht mehr als zumutbar behindert werden. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich zu entfernen,
 - j) geteerte Wege durch scharf beschlagene Pferde zu benutzen,
 - k) Wege mit Fahrzeugen über 5,5 to Gesamtgewicht zu befahren; Lastkraftwagen dürfen nur ohne Anhänger fahren, Zugmaschinen dürfen nicht mehr als 2 Anhänger aufweisen. Die Benutzung mit schweren Fahrzeugen ist nur dann gestattet, wenn die benutzten Wege dadurch nicht beschädigt werden; sie bedarf der vorherigen Anzeige beim Magistrat. Bei Bauvorhaben und Kultivierungsmaßnahmen ist eine schriftliche Anzeige erforderlich.

2. Die Geschwindigkeitsbeschränkung wird generell auf 30 km/h festgesetzt.
3. Wird an einem Feldweg vorend gepflügt, ist darauf zu achten, dass die letzte Furche höchstens bis zu der ausgesteinten Ackergrenze geführt wird.
4. Weitere, sich aus den anderen Vorschriften ergebende Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

1. Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Magistrat unverzüglich mitteilen.
2. Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Stadt die für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Der Magistrat kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
3. Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg abgelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Buchstabe c) bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

1. Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen und Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern oder Besitzern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 7 Abs. 2.
2. Das Abgrenzen der Grundstücke zu den Wegen mit Stacheldraht ist in den Weinbergsgemarkungen nur unter Einhaltung eines 1 m breiten Abstandes gestattet. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. S. 417), in der Fassung vom 16.03.1970 (GVBl. S. 230).
3. Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Magistrates überdeckt werden.
4. Stützmauern und Böschungen von Feldwegen und Wassergräben (Kadriche) sind von den Nebenliegern in gutem Zustand zu erhalten und, soweit nötig, von Sträuchern und Unkraut zu befreien. Bestehende Unterhaltungspflichten bleiben hiervon unberührt.
5. Zur Holzabfuhr dürfen nur die hierzu bestimmten und gekennzeichneten Wege benutzt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 - b) Nutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 - c) den Geboten und Verboten des § 6 zuwiderhandelt, unbeschadet des § 25, Abs. 2 Feld- und Forststrafgesetz vom 30.03.1954 (GVBl. S. 39), der unbefugtes Schleifen von Holz auf ausgebauten Wegen unter Strafe stellt,
 - d) der die Vorschrift des § 7, Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

2. Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. S. 481) in der Fassung vom 02.01.1975 (BGBl. I, S. 80) finden Anwendung.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. S. 151), in der Fassung vom 13.12.1968 (GVBl. S. 311).

§ 11

Erhebung von Beiträgen

Beiträge (Ausschläge) für den Ausbau der Wege können aufgrund besonderer Satzungsbestimmungen erhoben werden.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).

§ 13

Soweit der Zustand von Grundstücken (Feldwege, Gräben, Durchlässe) dieser Satzung nicht entgegenspricht, ist ein satzungsgemäßer Zustand innerhalb 4 Monate nach Rechtskraft der Satzung herzustellen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer vollendeten Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.11.1973 außer Kraft.

65391 Lorch/Rhein, den 10. Mai 1983

DER MAGISTRAT DER
STADT LORCH/RHEIN

Anhang I zur Satzung der Stadt Lorch/Rhein über die Benutzung der städtischen Feldwege

Auszug aus den Bestimmungen des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes vom 24. September 1962 (GVBl. I, S. 417) zu § 8 Abs. 2:

§ 16

Abstand von der Grenze

- (1) Die Einfriedung muss von der Grenze eines Grundstücks, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist, 0,5 m zurückbleiben, auch wenn ein Verlangen nach § 14 Abs. 1 nicht gestellt worden ist. Dies gilt nicht gegenüber Grundstücken, für die nach Lage, Beschaffenheit oder Größe eine Bearbeitung mit Gespann oder Schlepper nicht in Betracht kommt.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung einer Einfriedung, die einen geringeren als den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Abstand einhält, ist ausgeschlossen,
 1. wenn die Einfriedung bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden ist und ihr Abstand dem bisherigen Recht entspricht oder
 2. wenn der Nachbar nicht binnen 2 Jahren nach Errichtung Klage auf Beseitigung erhoben hat; diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (3) Wird eine Einfriedung, die einen geringeren als den nach Abs. 1 vorgeschriebenen Abstand einhält, durch eine andere ersetzt, so gilt Abs. 1.

§ 42

Grenzabstand im Weinbau

- (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines dem Weinbau dienenden Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Rebstöcken folgende Abstände einzuhalten:
 1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m,
 2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet von dem äußersten Rebstock oder von der Verankerung, falls eine solche vorhanden ist, 0,5 m.
- (2) Übersteigt die Gesamthöhe der Rebanlage 1,8 m (Rebschnittgärten, Weitraumanlage), so beträgt der Abstand nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens 1,5 m.